

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 26. März 2024

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Bundesverband -,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1, 2 und 10, § 8 Absatz 1, 5 und 6, § 16 Absatz 1, § 27 Absatz 2, 3 und 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 25. August 2022 werden ab 1. Oktober 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut zu den Anlagen A und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024
Anlage A 2	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025
Anlage B 1	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
Anlage B 2	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. Januar 2026“
2. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A und B“ durch die Angabe „Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2)“ ersetzt.
4. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
 - 21,88 Euro ab 1. Oktober 2023,
 - 22,76 Euro ab 1. April 2024 und
 - 24,13 Euro ab 1. Februar 2025.“

5. In § 30 Absatz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Satzbezeichnung gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a, b, c und d wird jeweils das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g werden die Angabe „(Anlage B)“ durch die Angabe „(Anlage B 2)“ und das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
7. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte zum 1. April 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 7 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt und das Semikolon gestrichen.
3. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 4

Änderung des TV-Ärzte zum 1. August 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst“ folgende Zeile eingefügt:

„§ 19a Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing“

2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit
- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
 - der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Ärztinnen und Ärzten anbietet.
- ²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing einer Ärztin oder einem Arzt an, muss er die Entgeltumwandlung allen Ärztinnen und Ärzten anbieten.
- (2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind
- a) Ärztinnen und Ärzte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
 - in der Probezeit sind,
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarende Leasingdauer andauert, sowie
 - b) Ärztinnen und Ärzte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.
- (3) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der Ärztin/dem Arzt das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.
- (4) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Ärztin/der Arzt ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ⁴Jeder Ärztin/Jedem Arzt kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (6) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19a:

Für die Ärztinnen und Ärzte findet im Freistaat Bayern und im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg anstelle des § 19a für die Dauer ihrer jeweiligen Geltung

- in Bayern der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte des Freistaates Bayern (TV-Fahrrad-leasing Ärzte Bayern) vom 24. Juni 2024 und
- im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing Ärzte BW) vom 22. Mai 2024

Anwendung.“

3. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027,“

- b) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die neuen Buchstaben f bis h.

§ 5

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste)“

- bb) Die Wörter „sechs Wochen“ werden durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wird diese Frist nicht eingehalten, so

- a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt,

- b) wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte.“

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird

- a) bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, gezahlt,
- b) zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 um 10 Prozentpunkte.“

d) Nach Satz 5 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 6a Satz 5 Buchstabe a:

1. Abweichend von Buchstabe a beträgt der Zuschlag 5 v.H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde, wenn für diese Stunde ein Überstundenzuschlag zusteht.
2. Buchstabe a findet keine Anwendung auf das Überschreiten des geplanten Dienstendes im Laufe des Dienstes.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis der Ärztin/des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden nach dem Wort „Eine“ die Wörter „von Satz 2“ eingefügt
- d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
- e) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden.“

- f) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- g) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 werden im 2. Halbsatz nach dem Wort „anerkannt“ die Wörter „und ausgeglichen bzw. bezahlt“ eingefügt.

§ 6

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 5 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- 2. § 16 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst vier und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen.“

§ 7

Inkrafttreten

- 1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- 2. § 3 tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- 3. § 4 tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- 4. § 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 5. § 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.438,20 ab dem 1. Jahr	8.934,16 ab dem 4. Jahr	9.643,64 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.926,10 ab dem 1. Jahr	10.635,56 ab dem 4. Jahr	11.200,40 ab dem 7. Jahr			

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.308,41 im 1. Jahr	5.609,30 im 2. Jahr	5.824,22 im 3. Jahr	6.196,76 im 4. Jahr	6.640,89 im 5. Jahr	6.814,12 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.006,25 ab dem 1. Jahr	7.593,70 ab dem 4. Jahr	8.109,49 ab dem 7. Jahr	8.399,34 ab dem 9. Jahr	8.557,35 ab dem 11. Jahr	8.775,73 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.775,73 ab dem 1. Jahr	9.291,53 ab dem 4. Jahr	10.029,39 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	10.323,14 ab dem 1. Jahr	11.060,98 ab dem 4. Jahr	11.648,42 ab dem 7. Jahr			

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Februar 2025 bis 31. Dezember 2025 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr
Ä 3	9.302,27 ab dem 1. Jahr	9.849,02 ab dem 4. Jahr	10.631,15 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	10.942,53 ab dem 1. Jahr	11.724,64 ab dem 4. Jahr	12.347,33 ab dem 7. Jahr			

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2026 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr
Ä 3	9.302,27 ab dem 1. Jahr	9.849,02 ab dem 4. Jahr	10.631,15 ab dem 7. Jahr	10.942,53 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	10.942,53 ab dem 1. Jahr	11.724,64 ab dem 4. Jahr	12.347,33 ab dem 7. Jahr			